

Gesundheitsgesetz

Antrag vom 14. September 2026

Müller-Lichtensteig / Huber-Oberriet / Martin-Gossau (Sprecher: Müller-Lichtensteig)

Art. 124 Abs. 1^{bis} (neu): Die Aufsicht über Pflegeheime und Spitex-Betriebe mit kommunaler Trägerschaft oder kommunaler Leistungsvereinbarung obliegt der zuständigen politischen Gemeinde.

Begründung:

Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll beibehalten werden. Öffentliche Pflegeheime und Spitex-Betriebe sowie private Leistungserbringer mit einer Leistungsvereinbarung mit einer politischen Gemeinde stehen bereits heute in einer engen organisatorischen, finanziellen und aufsichtsrechtlichen Beziehung zu den Gemeinden.

Die Gemeinden tragen eine wesentliche Verantwortung für die Sicherstellung und Finanzierung der Langzeitpflege. Es ist deshalb sachgerecht, dass sie bei den von ihnen getragenen oder beauftragten Leistungserbringern weiterhin auch die Aufsicht wahrnehmen. Die bisherige Praxis hat sich grundsätzlich bewährt; ein ausreichender Handlungsbedarf für eine Verlagerung der Aufsicht auf den Kanton ist nicht ausgewiesen.